

Änderungen der Zuwendungsvoraussetzungen in den fortgeschriebenen Grundsätzen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020

(gültig vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024)

Ziffer 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Ziffer 4.1 Form und Höhe der Zuwendungen

NEU

In den fortgeschriebenen Fördergrundsätzen ist geregelt, dass eine Fachkraft an einem bis maximal zwei Schulstandorten (...) eingesetzt wird.

Bestandsschutz gilt, für den Einsatz einer Fachkraft an drei **Schulstandorten**, sofern diese bereits vor dem 1. August 2020 an drei Schulstandorten eingesetzt wurde.

Begrifflichkeit des Schulstandortes

NEU

Definiert wird dieser Begriff über „identische postalische Adresse“. Folgende Beispiele sollen dies näher erläutern. Bitte beachten Sie, dass zur **postalischen Adresse auch der Name der Schule gehört!**

Beispiel für eine postalische Adresse:

Grund- und Werkrealschule Musterstadt
Musterweg 5
12345 Musterstadt

Nicht identische Adressen sind:

Gewerbliche Schule
Beispielgasse 3
12345 Musterstadt

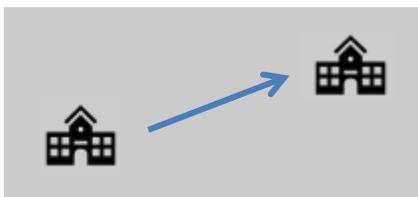
Kaufmännische Schule
Beispielgasse 3
12345 Musterstadt



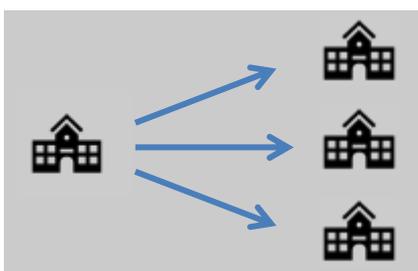
In diesem Fall handelt es sich um einen „Schulcampus“ mit mehreren Schulen. Haben diese Schulen **eine identische postalische Anschrift**, handelt es sich um einen Schulstandort.



In diesem Fall handelt es sich um zwei einzelne Schulen, die unabhängig voneinander sind. Beide Schulen haben eine eigene, **nicht identische postalische Anschrift** (Name der Schule, Straße, PLZ und Ort). Somit handelt es sich um zwei Schulstandorte.



In diesem Fall hat die Schule **eine Außenstelle**. Deshalb handelt es sich um **einen Schulstandort**.



In diesem Fall hat die Schule **mehr als eine Außenstelle**. Bei Schulen mit mehr als einer Außenstelle gelten die **Außenstellen als eigene Schulstandorte**. Konkret liegen hier vier Schulstandorte vor.

Bitte beachten Sie, dass alle Fachkräfte, die bislang an bis zu drei Schulstandorten eingesetzt waren, dem Bestandsschutz unterliegen. Sie sind somit weiterhin förderfähig.

Ziffer 6 Verfahren

Ziffer 6.3.1 – 6.3.3

NEU

Konkretisierung des Haushaltsvorbehalts

Ziffer 6.4

NEU

Die Mitteilung über die Besetzung einer sogenannten NN-Stelle muss im jeweiligen Förderzeitraum bis spätestens 30. Juni dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg vorliegen.